



Sitzung vom

20. August 2024

Mitgeteilt den

21. August 2024

Protokoll Nr.

668/2024

Auftrag Beeli

betreffend Übernahme der finanziellen Unterdeckung im spitalambulanten Bereich

Antwort der Regierung

Das Bundesgesetz über die Krankenversicherung (KVG; SR 832.10) regelt in Art. 43 ff. die Tarife und Preise. Gemäss Art. 43 Abs. 4 KVG werden Tarife und Preise in Verträgen zwischen Versicherern und Leistungserbringern vereinbart. Die zwischen den Versicherern und Leistungserbringern vereinbarten Tarife müssen betriebswirtschaftlich sein und eine sachgerechte Struktur aufweisen. Damit gilt in Bezug auf die Tarife der von den Spitälern erbrachten Leistungen das Verhandlungsprimat. Nur wenn zwischen den Spitälern und den Krankenversicherern kein Tarifvertrag zustande kommt, obliegt es der Regierung, den Tarif festzulegen.

Die Übernahme von Vorhalteleistungen ist Teil der gemeinwirtschaftlichen Leistungen (GWL). Dabei wird in Art. 24 Abs. 2 lit. a des Gesetzes über die Förderung der Krankenpflege und der Betreuung von betagten und pflegebedürftigen Personen (Krankenpflegegesetz, KPG; BR 506.000) nicht zwischen Vorhalteleistungen im stationären und ambulanten Bereich unterschieden. Demnach werden mit der Ausrichtung der GWL sämtliche Vorhalteleistungen abgegolten.

Was die Übernahme der sich aus der Differenz zwischen dem geltenden Tarif und dem benötigten betriebswirtschaftlichen Tarif ergebenden Unterdeckung durch den Kanton anbetrifft, würde dies zum einen dem im KVG vorgegebenen Verhandlungsprimat zuwiderlaufen und zum anderen fehlt für die Gewährung eines solchen Beitrags die dazu notwendige gesetzliche Grundlage im kantonalen Recht.

Die Regierung ist derzeit damit befasst, eine Vorlage auszuarbeiten, die es dem Kanton ermöglicht, den Spitälern mittels Darlehen die für den Betrieb notwendige Liquidität sicherzustellen. Die Vorlage wird im Rahmen eines abgekürzten Anhörungsverfahrens gegen Ende Jahr den betroffenen Kreisen unterbreitet.

Abschliessend ist darauf hinzuweisen, dass der Grosse Rat auf Antrag der Regierung die Beiträge an die öffentlichen Spitäler für den Notfall- und Krankentransportdienst im Budget 2024 erheblich erhöht hat. Für das Budget 2025 wird die Regierung dem Grossen Rat eine wesentliche Erhöhung des Gesamtkredits für den Anteil des Kantons an den Beiträgen des Kantons und der Gemeinden an die öffentlichen Spitäler für gemeinwirtschaftliche Leistungen und die Beiträge für die Lehre und Forschung beantragen, um dadurch höhere Beiträge an die ungedeckten Kosten der Spitäler für die Erbringung der Vorhalteleistungen gewähren zu können. Damit trägt sie auch dem vom Grossen Rat überwiesenen Kommissionsantrag KGS betreffend Überprüfung der Beiträge von Kanton und Gemeinden an öffentliche Spitäler für gemeinwirtschaftliche Leistungen und dem Ergebnis des in der Folge erstellten externen Berichts der Keller Unternehmensberatungs AG betreffend Überprüfung der Beiträge des Kantons und der Gemeinden an die öffentlichen Spitäler für die gemeinwirtschaftlichen Leistungen Rechnung.

Aufgrund dieser Ausführungen beantragt die Regierung dem Grossen Rat, den vorliegenden Auftrag abzulehnen.



Namens der Regierung

Der Präsident:

Dr. Jon Domenic Parolini

Der Kanzleidirektor:

Daniel Spadin